Regierungsrat des Kantons Schwyz

Beschluss Nr. 751/2026
Schwyz, 13. Oktober 2026 / jh

Richtplananpassung 2025
Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

1. Sachverhalt

1.1 Der Kanton nimmt gemäss Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700) in regelmässigen Zeitabständen Anpassungen am kantonalen Richtplan vor, um diesen laufend aktuell zu halten. In diesem Sinne hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 507/2025 das Volkswirtschaftsdepartement beauftragt, die Richtplananpassung 2025 in die Wege zu leiten. Er hat von den inhaltlichen Schwerpunkten, der Projektorganisation und dem Projektablauf der Richtplananpassung 2025 zustimmend Kenntnis genommen.

1.2 Die Richtplananpassung 2025 behandelt ein breites Spektrum von Themengebieten. Die thematischen Schwerpunkte sind in der nachstehenden Tabelle aufgelistet.

Thema	Gegenstand	Auftrag / Grundlage
Touristisches Raumkonzept	Integration der raumrelevanten Inhalte des touristischen Raumkonzepts im Richtplan	– Bereinigung des Genehmigungsvorbehalts aus dem Prüfbericht des Bundes zur Richtplanüberarbeitung 2016 (Ziff. 5.1) – Touristisches Raumkonzept Kanton Schwyz (RRB Nr. 285/2023)
öV-Strategie	Umsetzung der Strategie öffentlicher Verkehr 2040 als Bestandteil der kantonalen Gesamtverkehrsstrategie 2040 im Richtplan	– Aktualisierung der geltenden öV-Strategie 2030 aus dem Jahr 2014 – Strategie öffentlicher Verkehr 2040 (RRB Nr. 389/2022)
Güterverkehr	Verankerung des kantonalen Konzepts Güterverkehr Schiene 2024 im Richtplan	– Überprüfung und Aktualisierung des kantonalen Konzepts Gütertransport Schiene aus dem Jahr 2018 – Kantonales Konzept Gütertransport Schiene, Aktualisierung Freiverladestandorte, 2024
Wanderwege	Anmerkung Wanderwegplan im Richtplan	– Gesetzlicher Auftrag zur Überprüfung und ggf. Anpassung des Wanderwegplans alle zehn Jahre (Art. 1 Kantonales Fuss- und Wanderweggesetz vom 18. Mai 2004, KFWG, SRSZ 443.210) – Anpassung des Wanderwegplans aus dem Jahr 2009 (RRB Nr. 331/2024)
Schiffstationierungskonzept	Verankerung Schiffstationierungskonzept im Richtplan	– Aktualisierung der Richtplangrundlage zum Thema Schiffsverkehr – Schiffstationierungskonzept 2025 (RRB Nr. 226/2025)

Handlungsbedarf stehende Gewässer	Überführung der prioritär zu revitalisierenden Seeuferabschnitte im Richtplan	– Gesetzlicher Auftrag zur Festlegung der zu revitalisierenden Gewässerabschnitte (Art. 38a Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 [GschG, SR 814.20]) – Strategische Planung Seeufer (Revitalisierungsplanung) (RRB Nr. 949/2022)
Energie- und Klimaplanung 2023+	Umsetzung der kantonalen Energie- und Klimaplanung 2023+ im Richtplan	– Gesetzlicher Auftrag zur Erreichung des Netto-Null-Ziels (Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit vom 30. September 2022 [KIG, SR. 814.310]) – Energie- und Klimaplanung 2023+ (RRB Nr. 892/2023)
Potenzial Wasserkraft	Integration Potenzialanalyse Wasserkraft im Richtplan (Aktualisierung der Richtplaninhalte zum Thema der Wasserkraftwerke, 2. Teil)	– Gesetzlicher Auftrag zur Bezeichnung der für die Nutzung erneuerbarer Energien geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken (Art. 10 Energiegesetz vom 30. September 2016 [EnG, SR 730.0 und Art. 8b RPG]) – Potenzialanalyse Wasserkraft im Kanton Schwyz (RRB Nr. 613/2024)
Deponieplanung 2023	Verankerung der Deponieplanung 2023 in den Richtplan	– Gesetzlicher Auftrag zur Festlegung von Deponien im Richtplan (Art. 8 RPG) – Überarbeitung der Deponieplanung Kanton Schwyz 2023 (RRB Nr. 195/2024)
Raumsicherung ARA	Überführung Raumreservation für ARA in den Richtplan	– Aktualisierung der Abwasserplanung auf Basis des Entwicklungskonzepts 2030 aus dem Jahr 2012 bzw. dem Standbericht aus dem Jahr 2014 – Abwasserreinigungsanlagen Kanton Schwyz, Strategische Planung 2025 (RRB Nr. 563/2025)

1.3 Zudem wurde die Gelegenheit genutzt, weitere Richtplanthemen auf den aktuellen Stand zu bringen. Da die Richtplananpassung 2025 nebst den Schwerpunktthemen zahlreiche weitere Anpassungen umfasst, wurde der Gesamtrichtplan öffentlich aufgelegt.

2. Ablauf der Richtplananpassung

2.1 Der Informationsauftrag gemäss Art. 4 RPG verpflichtet die zuständigen Behörden, die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Richtplanung zu informieren. Gleichzeitig ist zu gewährleisten, dass die Bevölkerung bei der Planung in geeigneter Weise mitwirken kann. In §§ 6 und 7 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987 (PBG, SRSZ 400.100) sind die Konsultation und Mitwirkung der Bezirke und Gemeinden und der Bevölkerung geregelt.

2.2 Die Arbeiten zur Richtplananpassung 2025 erfolgten in einem breit abgestützten partizipativen Prozess. Die Gemeinden und Bezirke wurden bereits bei der Grundlagenerarbeitung einbezogen.

Nach der Anhörung der kantonalen Fachstellen fand vom 21. Oktober 2025 bis 13. Februar 2026 die behördliche Vernehmlassung bei den Bezirken und Gemeinden statt. Die Gemeinden Muotathal und Steinerberg sowie die Bezirke Höfe und March verzichteten auf eine Stellungnahme. Insgesamt gingen 223 Anträge oder Vorschläge ein. Die Eingaben waren generell zustimmend. Die eingegangenen Hinweise und Korrekturen wurden soweit möglich berücksichtigt und der Richtplantext oder die Richtplankarte wo nötig ergänzt.

Mit Beschluss RRB Nr. 283/2026 hat der Regierungsrat die Richtplananpassung 2025 für die öffentliche Mitwirkung freigegeben. Sie fand vom 23. April bis 22. Juni 2026 statt. Gesamthaft haben 120 Teilnehmende rund 400 Anträge übermittelt, darunter 58 von Behörden (Gemeinden, Bezirke, Kantone), 114 von Parteien, 167 von Organisationen und Unternehmen sowie 72 von Privatpersonen. Ein entsprechender Mitwirkungsbericht liegt vor.

Parallel zur öffentlichen Mitwirkung wurde die Richtplananpassung 2025 vom Bundesamt für Raumentwicklung vorgeprüft. Der grundsätzlich positive Prüfbericht des Bundes datiert vom 16. Juli 2026.

2.3 Das PBG verlangt, dass die kantonsrätliche Kommission für Raumplanung, Umwelt, Energie und Verkehr (RUVEKO) die Richtplanung begleitet (§ 8 Abs. 3 PBG). Die RUVEKO wurde an ihrer Sitzung vom 17. Oktober 2025 über den Stand und Inhalt der Richtplananpassung 2025 informiert. Am 25. September 2026 wurde die RUVEKO über die wesentlichen Eingaben aus der öffentlichen Mitwirkung und der Vorprüfung durch den Bund orientiert.

3. Ergebnisse des Mitwirkungsprozesses

3.1 Die Richtplananpassung 2025 ist aufgrund der thematisch breit gelagerten Anpassungen sowohl im behördlichen wie im öffentlichen Mitwirkungsverfahren auf grosses Interesse gestossen.

Es wird festgestellt, dass rund ein Viertel der Eingaben und Anträge nicht die eigentliche Richtplananpassung 2025 betrifft, sondern allgemeine Anliegen oder Richtplaninhalte, die mit der vorliegenden Richtplananpassung keine Änderungen erfahren. Da Anpassungen von behördenverbindlichen Beschlüssen nach der öffentlichen Mitwirkung nur in offensichtlichen und begründeten Fällen möglich sind, konnten diese Anträge nur in beschränktem Mass berücksichtigt werden. Die Anträge sind in der nächsten Richtplananpassung erneut zu prüfen.

Der Verband Schwyzer Gemeinden und Bezirke (VSZGB) sowie einzelne Gemeinden verlangten, dass die Auswirkungen der Richtplananpassung auf die Gemeinden klarer aufgezeigt werden. Die Aufgabe des Richtplans besteht primär in der Steuerung und Koordination der räumlichen Entwicklung auf übergeordneter Ebene. Damit ist er ein strategisches Planungs- und Koordinationsinstrument. Er macht innerhalb des geltenden gesetzlichen Rahmens Vorgaben für die nachfolgenden Planungen. Richtplananpassungen müssen zwei Voraussetzungen erfüllen. Es muss ein gesetzlicher Anpassungsgrund vorliegen und das Änderungsinteresse muss das Interesse an der unveränderten Weitergeltung des Richtplans überwiegen. Diese Verfahrensvoraussetzungen sind mit der Richtplananpassung 2025 erfüllt. Allerdings kann mit dem Richtplan keine Finanzplanung gemacht werden. Die Finanzierung der im Richtplan festgelegten Massnahmen erfolgt im Rahmen der regulären Budgetierung der zuständigen öffentlichen Träger (Kanton, Gemeinden) und durch spezifische Fachplanungen oder Investitionsprogramme. Insofern ist die vorliegende Richtplananpassung in den Aufgaben und dem Zweck der Richtplanung begründet. Ein ausreichendes Ermessen für die nachgelagerten Planungen bleibt bestehen. Die Auswirkungen sind in den Planungsunterlagen dokumentiert.

3.2 Die zu den Schwerpunktthemen eingegangenen Anträge werden wie folgt beurteilt:

3.2.1 Tourismusgebiete und Tourismusschwerpunkte (Richtplanbeschluss B-11)

Es wurden eindeutigere Abgrenzungen und Vorgaben für die touristischen Intensiv- und Extensivgebiete gefordert. Ebenso gingen Empfehlungen zur Neuaufnahme weiterer Gebiete für überregionale Ausflugsziele ein. Zudem sollen der Natur- und Landschaftsschutz in der Tourismusplanung verstärkt berücksichtigt werden.
Die im Richtplan abgebildeten Intensiv- und Extensivgebiete stammen aus dem «Touristischen Raumkonzept», welches die Grundlage für die Anpassung des Richtplankapitels bildet. Ausflugsziele sind in erster Linie für Freizeitaktivitäten relevant, die von den touristischen Nutzungen zu unterscheiden sind und daher nicht aufgenommen werden. Bezüglich Weiterentwicklung der touristischen Intensiv- und Extensivgebiete wird auf die Inhalte im «Touristischen Raumkonzept» verwiesen.

3.2.2 Öffentlicher Verkehr (Richtplanbeschluss V-3)

Primär gingen Anträge zur Attraktivitätssteigerung der Bahn- und Busverbindungen ein. Diese Anliegen sind mehrheitlich nicht stufengerecht, weshalb sie nicht berücksichtigt werden. Sie werden aber bei der nächsten Überprüfung des ÖV-Grundangebots durch das Amt für öffentlichen Verkehr geprüft.

3.2.3 Rad- und Fussverkehr (Richtplanbeschluss V-4)

Gefordert wurden diverse Verbesserungen im Fuss- und Velowegnetz. Soweit das Velowegnetz betroffen ist, wurde in der Zwischenzeit die Velowegnetzplanung erarbeitet, welche in die nächste Richtplananpassung einfliessen wird.

3.2.4 Schiffsverkehr (Richtplanbeschluss V-7)

Zum Thema Schiffsverkehr gingen Anträge ein, welche Anforderungen an neue oder bestehende Standorte für Hafenanlagen betreffen. Zudem fordert der Kanton Zürich eine Kontingentierung der Bootsplätze auf dem Zürichsee. Die einzelnen Hafenanlagen wurden im «Schiffstationierungskonzept» eingehend und stufengerecht beurteilt. Zudem werden Neubauten oder Erweiterungen von bestehenden Anlagen im Baubewilligungsverfahren vertieft auf ihre Rechtmässigkeit geprüft. Da die Anzahl Boote auf dem Zürichsee seit Jahren konstant ist, wird von einer Kontingentierung abgesehen.

3.2.5 Fliessgewässer und stehende Gewässer (Richtplankapitel L-12)

Es wurde gefordert, dass der aktuelle Stand der Gewässerraumausscheidung im Geoportal dargestellt und im Richtplan ausgewiesen wird. Ferner wird für die Revitalisierungen der Fliessgewässer eine Frist von 30 Jahren gefordert. Der Stand der Gewässerraumfestlegungen in der kommunalen Nutzungsplanung ist bereits heute im WebGIS (ÖREB-Kataster) ersichtlich. Die Vollzugsfrist für Revitalisierungen beträgt gemäss Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) 20 Jahre, weshalb der Forderung nicht nachgekommen werden kann.

3.2.6 Energie- und Klimaplanung (Richtplanbeschluss W-2.1 und weitere)

Zur Integration der «Energie- und Klimaplanung 2023+» (EKP2023+) sind kontroverse Anträge eingegangen. Einerseits wurde gefordert, dass die Planungsgrundsätze und Zielsetzungen an den Klimawandel angepasst werden und Kantone und Gemeinden gesetzlich zur Erreichung von Netto-Null (CO_2-Ausstoss) bis 2050 verpflichtet werden. Andererseits wurde gefordert, ganz auf die Aufnahme von entsprechenden Beschlüssen zu verzichten. Ferner wurde beantragt, die Planungsgrundsätze für die Windenergie zu konkretisieren und zeitlich festzulegen.
Auf die Integration der EKP2023+ kann von Gesetzes wegen nicht verzichtet werden. Hingegen wird auf eine Verschärfung der Beschlüsse verzichtet. Forderungen zu Änderungen der Energie- und Klimastrategie sind bei der nächsten Anpassung derselben einzubringen. In Sachen Windenergie laufen derzeit Windmessungen im Linthgebiet. Nach Vorliegen der Resultate ist zu entscheiden, wie mit den Windenergiegebieten im Richtplan weiter verfahren werden soll.

3.2.7 Wasserkraftwerke (Richtplanbeschluss W-2.2)

Der Kanton Uri forderte einen frühzeitigen Einbezug bei allfälligen Planungen zum Riemenstaldnerbach. Weiter gingen Anträge zur generellen Streichung der potenziellen Gewässerstrecken ein. Ferner wurde beantragt, übergeordnete Konzepte wie den Alpstollen in den Sihlsee zu berücksichtigen. Zudem wurde die Festsetzung eines zweiten Rückhaltebeckens für das Kraftwerk Bisisthal gefordert.

Mehrheitlich wird auf die Einzelanträge eingegangen, nicht aber auf den Verzicht zur Aufnahme der potenziellen Gewässerstrecken. Deren Festlegung wird sowohl durch das RPG als auch das EnG gefordert. Bevor eine Aufnahme des Alpstollens in den kantonalen Richtplan geprüft werden kann, muss zunächst die Bereitschaft sämtlicher Konzessionsgeber für den Start eines Konzessionsverfahrens vorliegen. Der Antrag kann in einer nächsten Richtplananpassung erneut geprüft werden.

3.2.8 Deponien (Richtplanbeschluss W-5)

Zu verschiedenen Deponiestandorten wurden Anpassungen und Überprüfungen der Koordinationshinweise sowie der Volumenangaben gefordert. Gegen den Standort «Blüemenen» in Trachslau bildete sich eine rege Opposition. Beim Standort «Allenwinden», Tuggen wurde ein zusätzliches Kompartiment Typ A gefordert, um die Deponie technisch für den Typ D umsetzen zu können.
Grundsätzlich wird an den Standorten festgehalten, da diese auf der «Deponieplanung Kanton Schwyz 2023» basieren. Beim Standort «Allenwinden» wird der Antrag berücksichtigt, da ein hohes öffentliches Interesse an der technischen Umsetzung der Deponie geltend gemacht werden kann.

3.2.9 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung (Richtplanbeschluss W-6.2)

Gefordert wurde eine Beibehaltung der ARA-Standorte unter Berücksichtigung der regionalen Bedürfnisse. Die ARA Obermarch betreffend beantragte der Kanton St. Gallen, dass ein Anschluss an die ARA Schmerikon-Obersee überprüft wird. Zudem wurde vorgeschlagen, die generellen Entwässerungspläne (GEP) im Geoportal abzubilden.
Die Anträge werden zur Kenntnis genommen, eine Anpassung des Richtplans ist nicht notwendig.

4. Vorprüfungsbericht Bundesamt für Raumentwicklung

Der Bund brachte zwei Vorbehalte vor, welche in die Richtplananpassung einflossen:
Einerseits wurde der Kanton aufgefordert, in den Tourismusgebieten B-11.2.01 «Rigi» und B-11.3.01 «Seebodenalp» sicherzustellen, dass die langfristige militärische Nutzung des Schiessplatzes «Seebodenalp» durch die touristischen Aktivitäten nicht eingeschränkt wird. Andererseits hat der Kanton bei Einzonungen von Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ), welche die öV-Kriterien nicht erfüllen, eine strenge Umsetzung von Mobilitätskonzepten im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung sicherzustellen (Beschluss B-3.2 Bst. g). Zudem ist im Rahmen der vierjährlichen Richtplanberichterstattung über die Anwendung und Wirkung dieses neuen Richtplanbeschlusses zu Einzonungen zu berichten. Die beiden Vorbehalte konnten bereinigt werden. Der Umgang mit den Aufträgen für die Überarbeitung und Weiterentwicklung des Richtplans ist im Mitwirkungsbericht dargelegt.

5. Erwägungen

5.1 Der Regierungsrat nimmt von den Ergebnissen der behördlichen und öffentlichen Mitwirkung Kenntnis. Die behördliche wie auch die öffentliche Mitwirkung sind auf grosses Interesse gestossen. Damit haben die Mitwirkungsverfahren ihren Zweck erfüllt.

5.2 Der Regierungsrat stellt fest, dass Mitwirkungen zur Richtplanung einen immer grösseren Aufwand für alle Beteiligten verursachen. Das Amt für Raumentwicklung soll daher prüfen, in welcher Form die Richtplanauflage künftig effizienter durchgeführt werden kann. Insbesondere soll geprüft werden, ob eine kombinierte behördliche und öffentlichen Mitwirkung möglich ist.

Zudem sollen nach Möglichkeit nur noch die tatsächlich geänderten Teile der Richtplanung zur Mitwirkung unterbreitet werden.

5.3 Die raumplanerischen Anforderungen an die Richtplanung haben in den vergangenen Jahren zugenommen und die Umsetzung stellen Kanton, Gemeinden und Bezirke vor wachsende Herausforderungen. Daher wird das Amt für Raumentwicklung beauftragt, die Zusammenarbeit zwischen den Staatsebenen zu stärken mit dem Ziel, die Rolle des Richtplans zu klären und den gegenseitigen Austausch zu fördern.

5.4 Der Regierungsrat nimmt den Vorprüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung zur Kenntnis. Die wesentlichen Inhalte des Berichts wurden in die Richtplananpassung eingearbeitet. Damit darf mit einer zeitnahen Genehmigung der Richtplananpassung 2025 durch den Bund gerechnet werden.

5.5 Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat Bericht und Vorlage der Richtplananpassung 2025. Gemäss § 8 PBG nimmt der Kantonsrat von der Richtplananpassung und von den Grundlagen Kenntnis. Danach wird der Richtplan dem Bundesrat zur Genehmigung eingereicht.

6. Behandlung im Kantonsrat und Referendum

6.1 Kenntnisnahme

Gestützt auf § 61 Abs 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110) und § 8 Abs. 2 PBG unterbreitet der Regierungsrat die Richtplananpassung 2025 dem Kantonsrat. Gemäss § 61 Abs. 3 GOKR nimmt der Kantonsrat davon Kenntnis. Jedes Mitglied des Kantonsrates kann die qualifizierte Kenntnisnahme mit oder ohne Zustimmung beantragen.

6.2 Ausgabenbremse

Beim vorliegenden Beschluss handelt es sich nicht um eine Ausgabenbewilligung. Für die Schlussabstimmung gilt das einfache Mehr gemäss § 87 Abs. 1 GOKR.

6.3 Referendum

Gemäss §§ 34 Abs. 2 und 35 der Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) unterstehen:
a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
b) internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
c) Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.--; dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Der vorliegende Beschluss hat keinen der in §§ 34 f. KV aufgeführten Gegenstände zum Inhalt und unterliegt somit nicht dem Referendum.

Beschluss des Regierungsrates

1. Die Richtplananpassung 2025 wird im Sinne der Erwägungen erlassen und gestützt auf § 61 Abs. 1 GOKR und § 8 Abs. 2 PBG dem Kantonsrat unterbreitet.

2. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Richtplananpassung 2025 zur Kenntnis zu nehmen.

3. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates; Bezirke und Gemeinden (per E-Mail).

4. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departemente; Amt für Raumentwicklung.

Im Namen des Regierungsrates:

Regierungsrat Kanton Schwyz

Sandro Patierno
Landammann

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber